



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Mai 2012 (15.05)
(OR. en)**

9369/12

**DEVGEN 110
ACP 66
FIN 306
RELEX 390**

VERMERK

des	Generalsekretariats
vom	14. Mai 2012
Nr. Vordok.:	9316/12
Betr.:	Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel – Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

Auf seiner Tagung vom 14. Mai 2012 hat der Rat die als Anlage beigefügten Schlussfolgerungen angenommen.

Schlussfolgerungen des Rates**"Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel"****Verbesserter Beitrag der EU zur Entwicklung in einer globalisierten Welt**

1. Die globale Landschaft hat sich in den letzten zehn Jahren dramatisch verändert. Die Unterschiede zwischen den Entwicklungsländern sind größer geworden. Das Wachstum in den Schwellenländern macht mittlerweile einen wesentlichen Teil des globalen Wachstums aus. Mehrere Länder sind eigenständige Geberländer und wichtige Partner in Bezug auf globale Kollektivgüter geworden. Ferner haben einige der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) in jüngster Vergangenheit hohe Wachstumsraten verzeichnet, während andere mit zunehmender Fragilität konfrontiert sind. Das Jahr 2015 als Zieldatum für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele (MDG) rückt näher, aber die Verwirklichung einiger Millenniumsziele kommt nicht wie geplant voran, und in einigen Regionen und Ländern – besonders in Afrika südlich der Sahara und in den am wenigsten entwickelten Ländern – sind weiterhin extreme Armut und Hunger zu beklagen. Ferner sind viele Länder nach wie vor äußerst anfällig für Erschütterungen und Krisen.
2. Das sich rasch wandelnde globale Umfeld und die neue internationale Struktur für die Entwicklungshilfe erfordern einen umfassenderen, reaktiveren und effektiveren Ansatz für das auswärtige Handeln der EU und ihre Entwicklungspolitik. Der Arabische Frühling ist hierfür ein konkretes Beispiel. Zugleich müssen Europas Bürger mehr denn je davon überzeugt werden, dass die Entwicklungszusammenarbeit der EU vor Ort konkrete Ergebnisse erzielt und Wirkung zeigt, dass sie eine höhere Effizienz und eine verstärkte Rechenschaftspflicht über die Verwendung öffentlicher Mittel gewährleistet und auch zu Fortschritten im Hinblick auf Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung beiträgt.

3. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekennen sich weiterhin nachdrücklich zu dem Ziel der Beseitigung der Armut, wie es im Vertrag von Lissabon¹ und dem Europäischen Entwicklungskonsens² niedergelegt ist, und bekräftigen im Vertrauen auf die Katalysatorwirkung der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) ihre Zusage, alle ihre Entwicklungshilfeziele – einschließlich des bis 2015 zu erreichenden kollektiven Ziels einer ODA von 0,7 % des BNE³ – einzuhalten.
4. In Anbetracht dieser Herausforderungen und neuen Gegebenheiten begrüßt der Rat die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel", die auf dem Europäischen Entwicklungshilfekonsens und auf dem Engagement der EU für die Beseitigung der Armut und in Bezug auf Umfang der Hilfe, Wirksamkeit der Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit sowie Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PCD) aufbaut. In der Mitteilung werden wesentliche neue Wege für eine bessere Bewältigung dieser Herausforderungen und für einen höheren Wirkungsgrad vorgezeichnet, wobei auch ein Ausblick auf die Ergebnisse der Rio+20-Konferenz und auf die Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015 (auch in Bezug auf die Rolle der ODA und auf innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung) erfolgt.

Eine gemeinsame Vision für entwicklungspolitisches Handeln

5. Die Beziehungen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Partnerländern andererseits stützen sich auf gemeinsame Werte wie Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie auf die Grundsätze der Eigenverantwortung und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht. Die Unterstützung für die Partner richtet sich nach ihrem jeweiligen Entwicklungsstand sowie ihrem Engagement und ihren Fortschritten in Bezug auf Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung.
6. Die Förderung von Menschenrechten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung einerseits sowie eines integrativen und nachhaltigen Wachstums andererseits sind zwei Grundpfeiler unserer Politik und sollten verstärkte Unterstützung erfahren. Sie verstärken sich gegenseitig.

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 208).

² ABl. C 46 vom 26.2.2006, S. 1.

³ Dok. EUCO 23/1/11 REV 1 (Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Juni 2011) und Dok. 10593/1/11 REV 1 (Schlussfolgerungen des Rates: Erster Jahresbericht an den Europäischen Rat über die Entwicklungshilfeziele der EU (Anlage I)).

7. Der Unterstützung der Staatsführung durch die EU sollte in allen Partnerschaften eine herausragendere Stellung eingeräumt werden. Dies erfordert einen auf Rechten beruhenden Ansatz, bei dem insbesondere das Recht auf einen universellen und nichtdiskriminierenden Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, auf Teilhabe an demokratischen politischen Prozessen, auf Transparenz und Rechenschaft sowie Justiz und Rechtsstaatlichkeit gefördert werden und arme und besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen einen Schwerpunkt bilden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden auf der Grundlage des strukturierten Dialogs⁴ positive Rahmenbedingungen für eine unabhängige, pluralistische und aktive Zivilgesellschaft in den Partnerländern unterstützen und fördern. Sensibilisierung und Bildungsarbeit im Entwicklungsbereich sind Teil dieses Unterfangens. Eine erfolgreiche Entwicklungszusammenarbeit erfordert des Weiteren erhebliche Fortschritte in Bezug auf Gleichstellung der Geschlechter, Machtgleichstellung der Frauen und Chancen für Frauen – auch im Wege des politischen und des strategischen Dialogs –, die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern in den Politikbereichen und Programmen sowie spezifische Maßnahmen⁵. Ferner sollten die Rechte und Chancen von Jugendlichen und Kindern gefördert werden, da es für die Gesellschaften von vitaler Bedeutung ist, dass sie jungen Menschen eine Zukunftsperspektive bieten.
8. Was das integrative und nachhaltige Wachstum angeht, wird sich die Förderung der Inklusivität in erster Linie auf Sozialschutz, Gesundheit und Bildung konzentrieren. Die Förderung der sozialen Inklusion und der menschlichen Entwicklung wird mit mindestens 20 % der EU-Fördergelder fortgeführt. Ferner wird die EU in den Entwicklungsländern die Sektoren stärken, die eine starke Multiplikatorenwirkung entfalten, wie insbesondere Landwirtschaft und Energie einschließlich der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen. In diesem Zusammenhang wird besonderes Gewicht darauf gelegt, dass arme Menschen einen besseren Zugang zu Ressourcen wie Land, Wäldern, Nahrungsmitteln, Wasser und Energie erhalten, ohne dass dabei die Umwelt geschädigt wird. Den genannten Sektoren kommt eine Schlüsselstellung beim Übergang zu einer grünen Wirtschaft – einschließlich Ressourceneffizienz – zu; sie tragen ferner zur Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit, zum Umwelt- und Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel bei.

⁴ Bei dem strukturierten Dialog für eine effektive Entwicklungspartnerschaft handelt es sich um eine Initiative der EU, mit der die Effizienz aller an der EU-Entwicklungszusammenarbeit beteiligten Akteure gesteigert werden soll.

⁵ Dok. 10830/10 (Anlage): Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit: EU-Aktionsplan 2010-2015.

Die Entwicklung des Privatsektors und des Handels ist eine wichtige Triebkraft der Entwicklung. Ein positives Geschäftsumfeld und wirksamere Mittel, um in den Partnerländern die Beteiligung des Privatsektors zu fördern und Ressourcen zu mobilisieren, sowie eine verstärkte regionale Integration, Beihilfen für Handel, Forschung und Innovation sind ausschlaggebend für den Aufbau eines wettbewerbsfähigen Privatsektors. Dies muss mit der Förderung von Arbeitnehmerrechten, menschenwürdiger Arbeit und der sozialen Verantwortung der Unternehmen einhergehen.

10. Bei der Unterstützung der Übergangs- und Reformprozesse in den Partnerländern werden die EU und ihre Mitgliedstaaten weiterhin auf die Erfahrungen der Mitgliedstaaten und die bei ihrer Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik gewonnenen Erkenntnisse zurückgreifen und diese gemeinsam nutzen.
11. Die EU wird ihr Engagement in fragilen Staaten mit besonderen Problemen aufrechterhalten, die eine integrierte Reaktion erfordern, bei der Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe, Konfliktprävention sowie Friedenskonsolidierung und Staatsaufbau miteinander verknüpft werden. In derartigen Situationen muss eine sorgfältig koordinierte internationale Reaktion gewährleistet sein, bei der ein größeres Maß an Flexibilität zum Tragen kommt. Ferner bedarf es eines koordinierten und kohärenten Vorgehens beim Einsatz des Instrumentariums, das der EU und ihren Mitgliedstaaten zur Verfügung steht. Die Arbeiten bezüglich des Zusammenhangs zwischen Sicherheit, Fragilität und Entwicklung müssen vorangebracht werden, indem unter anderem unter Berücksichtigung früherer Schlussfolgerungen des Rates⁶ eine umfassende Strategie ausgearbeitet wird. Die EU und ihre Mitgliedstaaten führen die Maßnahmen zur Umsetzung des "New Deal" für das Engagement in fragilen Staaten fort, wie dies in der Partnerschaft von Busan für eine wirksame Entwicklungszusammenarbeit⁷ dargelegt ist.
12. Die Förderung der Widerstandsfähigkeit der Entwicklungsländer in Bezug auf nationale und globale Erschütterungen und Krisen ist für ihre nachhaltige Entwicklung von grundlegender Bedeutung. Dies erfordert die Einbeziehung der Widerstandsfähigkeit und der Reduzierung des Katastrophenrisikos in die Entwicklungsprogramme und die Verzahnung von humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit. Ebenso ist eine straffe Koordinierung zwischen der Klimapolitik und der Entwicklungspolitik der EU unerlässlich.

⁶ Schlussfolgerungen des Rates über eine Reaktion der EU auf fragile Situationen (Dok. 15118/07), zu Sicherheit und Entwicklung (Dok. 15097/07) und zu den Millenniums-Entwicklungszielen im Hinblick auf die VN-Plenartagung auf hoher Ebene in New York und die Zeit danach (Dok. 11080/10).

⁷ Partnerschaft von Busan für eine wirksame Entwicklungszusammenarbeit (viertes Hochrangiges Forum zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, Busan/Republik Korea, 29. November - 1. Dezember 2011), Nummer 26.

Durchführung der Agenda für den Wandel

Konzentration auf bestimmte Bereiche und gezielter Einsatz von Ressourcen

13. Der Rat billigt die Absicht der EU, in erster Linie auf verantwortungsvolle Staatsführung und integratives und nachhaltiges Wachstum abzustellen, sowie die Prioritäten, die für diese Bereiche in der Mitteilung der Kommission aufgeführt sind.
14. Die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit der EU wird sich ausgehend von Konsultationen mit dem jeweiligen Land über dessen Prioritäten und von Konsultationen mit Gebern auf lokaler Ebene sowie unter Berücksichtigung des EU-Verhaltenskodex für Komplementarität und Arbeitsteilung in der Entwicklungspolitik⁸ für jedes Partnerland auf höchstens drei Bereiche konzentrieren.
15. Die Ressourcen sollten gezielt für die bedürftigsten Länder einschließlich Länder in einer fragilen Situation eingesetzt werden, in denen sie im Hinblick auf die Armutsminderung die größte Wirkung erzielen können. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf der Förderung der Entwicklung in der Nachbarschaft Europas, in Afrika südlich der Sahara und in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) sonstiger Regionen liegen.
16. Die EU wird außerdem weiter mit anderen Ländern und Regionen zusammenarbeiten, beispielsweise in Lateinamerika und Asien, die zentrale Partner sind, wenn es um die Bewältigung globaler Herausforderungen geht, und in denen Armut und Ungleichheit nach wie vor weit verbreitet sind. Die EU wird ihren politischen Dialog mit weiter fortgeschrittenen Ländern über die Armutsminderung und die Bekämpfung von Ungleichheit fortsetzen. Die Differenzierung bedingt ferner neue Formen der strategischen Zusammenarbeit auf der Grundlage von beiderseitigen Interessen und ermöglicht gemeinsame Initiativen zur Bewältigung globaler Herausforderungen mit weiter fortgeschrittenen Partnern, für die die bilateralen Entwicklungshilfe-Zuschüsse dementsprechend eingestellt werden.
17. Neue Finanzierungsinstrumente einschließlich einer Kombination von Zuschüssen und Darlehen und sonstiger Risikoteilungsinstrumente werden gefördert, damit weitere Ressourcen freigesetzt und die Wirkung der EU auf die Armutsminderung erhöht wird. Den Aspekten der Schuldentragfähigkeit und der Zunahme der Fonds und Fazilitäten wird Rechnung getragen.

⁸ Dok. 9558/07: Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten.

18. Der Umfang der Partnerschaft und die entsprechende Mittelzuweisung werden in der Zukunft nach folgenden Kriterien bestimmt: i) Bedarf des Empfängerlandes (einschließlich wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungen, der Anfälligkeit und der Fragilität), ii) Kapazitäten, iii) Verpflichtungen und Leistungen des Empfängerlandes und iv) zu erwartende Wirkung. Die EU wird dadurch ihre Unterstützung (Umfang und Zusammenstellung der Hilfsmaßnahmen) an die Situation des Landes und dessen Fortschritte bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, bei der Reformfähigkeit und der Fähigkeit, den Anforderungen und Bedürfnissen der Bevölkerung entgegenzukommen, anpassen können. Diese Differenzierung dürfte zu einem wirksameren Politikmix, einem angemessenen Umfang der Hilfe sowie effizienten Hilfemodalitäten und zur Nutzung neuer und bestehender Finanzierungsinstrumente führen.

Bessere Zusammenarbeit

19. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind gemeinsam dafür verantwortlich, die Fragmentierung der Hilfe zu mindern, die Koordinierung zu verbessern und auf der Grundlage vereinbarter internationaler Verpflichtungen und Verpflichtungen der EU wirksam und effizient konkrete Entwicklungsergebnisse zu erzielen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden sich bei der Umsetzung der Busan-Partnerschaft für wirksame Entwicklungshilfe auf die Länderebene konzentrieren. Die Verwirklichung der EU-Transparenzgarantie und konkrete Fortschritte bei der gemeinsamen mehrjährigen Programmplanung ab 2012 werden wichtige Beiträge sein, wobei eine Reihe von Partnerländern handlungsbereit ist⁹. Die Delegationen der EU werden in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Koordinierung und des Informationsaustauschs mit den Mitgliedstaaten und bei der Koordinierung mit anderen Gebern spielen.
20. Die EU und ihre Mitgliedstaaten wollen im Einklang mit dem Verhaltenskodex der EU¹⁰ ihre Beratungen über die länderübergreifende Arbeitsteilung fortsetzen und dabei besonders "Geberwaisen" berücksichtigen.
21. Der Rat ruft die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ein gemeinsames ergebnisorientiertes Vorgehen zu fördern, und zwar unter anderem durch die Anwendung verstärkter ergebnisorientierter Rahmen auf Länderebene, und ihre Kapazitäten zur Überwachung und Bewertung der Ergebnisse auszubauen. Dadurch wird auch eine Grundlage für die Verbesserung der gegenseitigen Rechenschaftslegung und Transparenz geschaffen. Geeignete Risikomanagementsysteme sollten unter anderem für die Zusammenarbeit in fragilen Situationen und Konfliktsituationen entwickelt werden.

⁹ Dok. 16773/11: Schlussfolgerungen des Rates vom 14. November 2011 zum Gemeinsamen Standpunkt der EU für die vierte Tagung des Hocharangigen Forums zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit (Busan, Südkorea, 29. November - 1. Dezember 2011).

¹⁰ Dok. 9558/07: EU-Verhaltenskodex für Komplementarität und Arbeitsteilung in der Entwicklungspolitik.

22. Der Rat bekräftigt, dass er die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PCD)¹¹ auf allen Ebenen verbessern will. Die Entwicklungspolitik der EU bedarf eines ehrgeizigeren Ansatzes für die PCD in den zwölf Bereichen, die 2005 umrissen wurden, und einer proaktiveren Einbeziehung von Entwicklungszielen in die Politik und das auswärtige Handeln der EU. Die Arbeit im Hinblick auf die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung wird sich in der nahen Zukunft auf Handel und Finanzen, Klimawandel, Ernährungssicherheit, Migration und Sicherheit konzentrieren. Es wird von zentraler Bedeutung sein, den Wissensaustausch unter anderem über die Auswirkungen anderer Politikbereiche auf die Entwicklung zu fördern, den Dialog auf Länderebene zu stärken, kennnisgestützte PCD zu verbessern und die Zivilgesellschaft, Akteure und Regierungen vor Ort einzubeziehen.
23. Was den Zusammenhang zwischen Entwicklung und Migration betrifft, so sollte die EU den Entwicklungsländern helfen, ihre Strategien, Kapazitäten und Maßnahmen hinsichtlich Migration, Mobilität und Beschäftigung zu verbessern, damit aus der wachsenden regionalen und weltweiten Mobilität der Menschen der größtmögliche Nutzen für die Entwicklung gezogen werden kann.

Die nächsten Schritte

24. Der Rat weist darauf hin, dass sich die Entwicklungspolitik der Union und die Entwicklungspolitik der Mitgliedstaaten ergänzen und wechselseitig stärken, und ruft die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, diesen Schlussfolgerungen nachzukommen.
25. Die in diesen Schlussfolgerungen enthaltenen Grundsätze werden als Richtschnur für die Gestaltung und Durchführung der Instrumente des außenpolitischen Handelns im mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 dienen.

¹¹ Hinsichtlich der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung heißt es in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union: "*Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereichen.*" In Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird Folgendes verfügt: "*Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung.*"